

87. Was ist unter Abschluß der Vernehmung zu verstehen, bis zu welcher die Beeidigung eines Zeugen nach §. 60 St.P.D. aus besonderen Gründen ausgesetzt werden kann?

II. Straffenat. Ur. v. 12. Juli 1880 g. B. Rep. 1767/80.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

„Das Verfahren in erster Instanz, wonach die Zeugen am Schlusse der Beweisaufnahme beeidigt worden sind, läßt sich nicht unter dem Gesichtspunkte anfechten, daß diese Vereidigung am Schlusse der Vernehmung jedes Zeugen hätte bewirkt werden müssen.

Denn ist die Nachbeeidigung eines Zeugen in concreto einmal zulässig, was vorliegend keinen Gegenstand des Angriffes bildet, so soll sie gemäß §. 60 St.P.D. nach Abschluß der Vernehmung erfolgen. Da indessen in jeder Hauptverhandlung die Veranlassung zur Vernehmung eines Zeugen sich wiederholt ergeben kann, so ist vom Standpunkte des

---

Richters die Vernehmung erst dann abgeschlossen, wenn er die Überzeugung gewinnt, daß nunmehr kein Grund zu der Unterstellung mehr vorliegt, daß Zeuge noch weitere Auskunft zur Sache zu erteilen vermöge. Gewinnt der Richter diese Überzeugung erst am Schlusse der gesamten Beweisaufnahme, so läßt sich gegen ihn ein Vorwurf nicht erheben, wenn er die Beeidigung des oder der Zeugen bis zu diesem Zeitpunkte ansetzen läßt.“